

Beitragsordnung des SV Eversburg von 1894 e.V.

Aufgrund von § 9 Abs. 1 der Satzung des SV Eversburg von 1894 e.V. vom 28.03.2014 beschließt der Vorstand des SVE folgende Beitragsordnung:

§ 1 Aufnahmegebühr

Die Aufnahmegebühr beträgt 5 EUR pro Person. Diese wird auch dann fällig, sollte nach einem Austritt und dem Wiedereintritt ein Zeitraum von weniger als einem halben Jahr vorliegen.

§ 2 Grundbeiträge

Die Grundbeiträge betragen für

Einzelbeiträge	Erwachsene aktiv	33,-	€ / Quartal	
	Schüler ab 18 Jahre / Studenten bis 27 Jahre	23,-		
	Bundesfreiwilligendienstleistende	23,-	€ / Quartal	
Familienbeiträge	Erwachsene passiv	14,-	€ / Quartal	
	Kinder / Jugendliche bis 18 Jahre 1 Kind	21,-	€ / Quartal	
	Ab 2 Kinder	40,-	€ / Quartal	
	Ehepaar aktiv	55,-	€ / Quartal	
	Ehepaar aktiv / passiv	40,-	€ / Quartal	
	Ehepaar passiv	26,-	€ / Quartal	
	Familienbeiträge mit Kindern	1 Erwachsener passiv mit 1 Kind	30,-	€ / Quartal
		1 Erwachsener passiv mit / ab 2 Kindern	45,-	€ / Quartal
		2 Erwachsene passiv mit 1 Kind	40,-	€ / Quartal
		2 Erwachsene passiv mit / ab 2 Kindern	55,-	€ / Quartal
1 Erwachsener aktiv mit 1 Kind		45,-	€ / Quartal	
1 Erwachsener aktiv mit / ab 2 Kindern		55,-	€ / Quartal	
1 Erwachsener aktiv / 1 Erwachsener passiv mit 1 Kind		55,-	€ / Quartal	
1 Erwachsener aktiv / 1 Erwachsener passiv mit / ab 2 Kindern		60,-	€ / Quartal	
2 Erwachsene aktiv mit 1 Kind		60,-	€ / Quartal	
2 Erwachsene aktiv mit / ab 2 Kindern		65,-	€ / Quartal	

§ 3 Sozialklausel

Inhaber eines **Osnabrück-Passes** oder eines **Schwerbehindertenausweises (ab GdB 50)** erhalten unter Beifügung einer Bescheinigung eine 50%ige Ermäßigung auf die Grundbeiträge. Eine Rückerstattung ist nicht möglich.

Hinweis: Leistungsberechtigte nach dem SGB II sowie SGB XII, Kindergeld- bzw. Wohngeldempfängerinnen und -empfänger sowie Berechtigte nach dem AsylbLG (§ 2 und § 3), haben die Möglichkeit, auf Antrag einen Zuschuss für den Vereinsbeitrag von monatlich 10 EUR von ihrer leistungsbewilligenden Behörde zu bekommen. Der Zuschuss wird bis zum 18. Lebensjahr ausbezahlt.

§ 4 Zusatzbeiträge

Zusätzliche Beiträge sind quartalsweise für folgende Abteilungen zu entrichten:

Handball: **12 EUR** (Erwachsene / Schüler ab 18 Jahren und Studenten bis 27 Jahren / Bundesfreiwilligendienstleistende)
 1 EUR (Kinder / Jugendliche bis 18 Jahren)

§ 5 Ehrenmitglieder / Ehrenvorsitzende

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 6 Zahlungsmodalitäten

1. Die Beitragszahlung beginnt am 1. des Eintrittsmonats.
2. Die Beiträge werden grundsätzlich nur im SEPA - Lastschriftverfahren eingezogen. Der Einzug erfolgt zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und zum 15. November. Fällt dieser Einzugstermin auf ein Wochenende, so zum nächsten folgenden Werktag.
3. Mitglieder, die sich nicht am Lastschriftverfahren beteiligen, erhalten zum Fälligkeitstermin eine Rechnung über den zu zahlenden Beitrag. Für diesen zusätzlichen Verwaltungsaufwand stellt der Verein eine Verwaltungsgebühr von 5,00 EUR pro Buchungsvorgang in Rechnung.
4. Kosten, die dem SVE durch falsche Konten- oder Bankbezeichnungen oder durch Rücklastschriften entstehen, werden dem jeweiligen Mitglied angelastet. Es entsteht eine zusätzliche Verwaltungsgebühr von 5,- EUR
5. Ist ein Mitglied mit einem Vierteljahresbeitrag im Rückstand, so wird nach vorausgegangener zweimaliger Mahnung die Schuld gerichtlich geltend gemacht. Für die 1. Mahnung werden 3,00 EUR plus evtl. Bankgebühren, für die 2. Mahnung 8,00 EUR plus evtl. Bankgebühren erhoben.
6. Die Entrichtung der Beiträge per Barzahlung ist wegen des verwaltungstechnischen Aufwandes nicht möglich.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Der freiwillige Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zum Schluss eines Kalendervierteljahres.